

Beglaubigung ausländischer Urkunden im Hochschulwesen (Beglaubigungsliste Hochschulwesen)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bringt die Rechtslage hinsichtlich der Beglaubigung ausländischer Urkunden für studienrechtliche Zwecke in der folgenden, mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten abgestimmten Darstellung zur Kenntnis.

Für Schulzeugnisse gelten diese Bestimmungen (mit einigen Spezifika) analog.

1. Grundsatz

Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind (§ 293 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der geltenden Fassung).

2. Arten der Beglaubigung

Es gibt drei Varianten (Z 2.A bis 2.C) von Beglaubigungsvorschriften (Beglaubigungsmodi). Bei einigen Staaten ist die Beglaubigung derzeit ausgesetzt (Z 2.D). Das Nachfolgestaatsprinzip ist gesondert zu behandeln (Z 2.E). Die Zuordnung der Staaten zu den einzelnen Varianten bezieht sich primär auf die Beglaubigung von Urkunden, die von ausländischen Bildungseinrichtungen oder Behörden des Bildungswesens ausgestellt wurden.

A. Befreiung von jeglicher Beglaubigung

a. Grundsatz

Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat, sind von jeglicher Beglaubigung befreit.

b. Staaten (mit Zitat des jeweiligen Abkommens)

- Belgien (BGBl. III Nr. 115/1998)
- Bosnien und Herzegowina (BGBl. Nr. 224/1955)
- Bulgarien (BGBl. Nr. 268/1969)
- Deutschland (BGBl. Nr. 139/1924)
- Finnland (BGBl. Nr. 244/1988)
- Frankreich (BGBl. Nr. 236/1980)
- Italien (BGBl. Nr. 433/1977)
- Kroatien (BGBl. Nr. 224/1955)

- Liechtenstein (BGBl. Nr. 213/1956)
- Nordmazedonien (BGBl. Nr. 224/1955)
- Montenegro (BGBl. Nr. 224/1955)
- Niederlande (BGBl. Nr. 239/1982)
- Norwegen (BGBl. Nr. 455/1985)
- Polen (BGBl. Nr. 79/1974)
- Rumänien (BGBl. Nr. 112/1969)
- Schweden (BGBl. Nr. 555/1983)
- Serbien (BGBl. Nr. 224/1955)
- Slowakei (BGBl. Nr. 309/1962)
- Slowenien (BGBl. Nr. 224/1955)
- Tschechische Republik (BGBl. Nr. 309/1962)
- Ungarn (BGBl. Nr. 305/1967)

c. Zeitlicher Geltungsbereich

Die bilateralen Beglaubigungsabkommen und damit die Befreiung von jeglicher Beglaubigung gelten rückwirkend auch für alle Urkunden, die vor dem In-Kraft-Treten des jeweiligen Abkommens in dem betreffend Staat ausgestellt wurden.

B. Beglaubigung in der Form der Apostille

a. Grundsatz

Urkunden aus den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung („Haager Beglaubigungsübereinkommen“), BGBl. Nr. 27/1968, bedürfen nicht der vollen diplomatischen Beglaubigung (Z 2.C), wenn sie mit der Apostille versehen sind, d.h. bei Urkunden aus diesen Staaten genügt die Beglaubigung in der Form der Apostille.

b. Staaten (mit Zitat der jeweiligen Kundmachung¹)

- Albanien (BGBl. III Nr. 114/2004)
- Andorra (BGBl. III Nr.6/1997)
- Antigua und Barbuda (BGBl.Nr. 400/1986)
- Argentinien (BGBl. Nr. 80/1988)
- Armenien (BGBl. Nr. 346/1995)
- Aserbaidshan (BGBl. III Nr. 79/2005)
- Australien (BGBl. Nr. 111/1995)
- Bahamas (BGBl.Nr. 264/1979)
- Bahrain (BGBl. III Nr. 306/2013)
- Barbados (BGBl. Nr. 259/1996)
- Belarus (BGBl. Nr. 215/1993)
- Belize (BGBl. Nr. 215/1993)

¹ Häufig haben sich nachträgliche Änderungen der Zuständigkeit bzw. Verfahren für die Ausstellung der Apostille ergeben; zu den aktuellen Regelungen im Ausstellungsstaat siehe jeweils das zuletzt angeführte BGBl. bei den Vertragsparteien des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ (abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at>).

- Bolivien (BGBl. III Nr. 181/2018)
- Botsuana (BGBl. Nr. 231/1970)
- Brasilien (BGBl. III Nr. 168/2016)
- Brunei (BGBl. Nr. 251/1988)
- Chile² (BGBl. III Nr. 168/2016)
- China (einschließlich Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong, ausgenommen Taiwan)
- Costa Rica (BGBl. III Nr. 180/2011)
- Dänemark (BGBl. III Nr. 183/2006)
- Dominica (BGBl. III Nr. 121/2004)
- Dominikanische Republik (BGBl. III Nr. 15/2023)³
- Ecuador (BGBl. III Nr. 79/2005)
- El Salvador (BGBl. III Nr. 24/1997)
- Estland (BGBl. III Nr. 4/2002 idF III 53/2005 [VFB])
- Eswatini (BGBl. Nr. 264/1979)
- Fidschi (BGBl. Nr. 434/1971)
- Georgien (BGBl. III Nr. 158/2006)
- Grenada (BGBl. III Nr. 168/2002)
- Griechenland (BGBl. Nr. 307/1985)
- Guatemala (BGBl. III Nr. 181/2018)
- Guyana (BGBl. III Nr. 116/2019)
- Honduras (BGBl. III Nr. 79/2005)
- Indien (BGBl. III Nr. 154/2005)
- Indonesien (BGBl. III Nr. 184/2022)
- Irland (BGBl. III Nr. 116/1999)
- Island (BGBl. III Nr. 79/2005)
- Israel (BGBl. Nr. 264/1979)
- Jamaika (BGBl. III Nr. 24/2022)
- Japan (BGBl. Nr. 231/1970)
- Kap Verde (BGBl. III Nr. 180/2011)
- Kasachstan (BGBl. III Nr. 4/2002)
- Kolumbien (BGBl. III Nr. 72/2001)
- Korea, Republik (BGBl. III Nr. 1/2007)
- Lesotho (BGBl. Nr. 368/1972)
- Lettland (BGBl. Nr. 38/1996)

² Seit November 2019 werden elektronische Dokumente des chilenischen Bildungsministeriums per Webservice apostilliert. Aus diesem Grund enthalten diese Apostillen keinen Stempel zur Verbindung mit dem apostillierten Dokument. Stattdessen enthalten alle chilenischen Apostillen die folgenden Daten des apostillierten Dokuments: Tipo de documento (Type of document) (Type de document), Titular (Holder) (Titulaire), Número de páginas (number of pages) (quantité de pages), Folio/serie/otro (serie/other) (folio/série/autre)

³ Apostillen werden ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt. Diese können auf zwei Arten (Scannen des QR-Code oder Überprüfung via MIREX Website <https://mirex.gob.do/>) verifiziert werden.

- Liberia (BGBl. Nr. 99/1996)
- Litauen (BGBl. III Nr. 172/1997)
- Luxemburg (BGBl. Nr. 61/1992) (siehe lit. c)
- Malawi (BGBl. Nr. 27/1968)
- Malta (BGBl. Nr. 38/1969)
- Marshallinseln (BGBl. Nr.550/1992)
- Marokko (BGBl. III Nr. 168/2016)
- Mauritius (BGBl. Nr. 231/1970)
- Mexiko (BGBl. Nr. 604/1995)
- Moldau (BGBl. III Nr. 158/2006)
- Monaco (BGBl. III Nr. 29/2003)
- Namibia (BGBl. III Nr. 103/2001)
- Neuseeland (BGBl. III Nr. 167/1999)
- Nicaragua (BGBl. III Nr. 7/2013)
- Oman (BGBl. III Nr. 180/2011)
- Palau (BGBl. III Nr. 64/2020)
- Panama (BGBl. Nr. 61/1992)
- Paraguay (BGBl. III Nr. 128/2014)
- Peru (BGBl. III Nr. 180/2011)
- Philippinen (BGBl. III Nr. 94/2023)
- Portugal (BGBl. Nr. 129/1969)
- Russische Föderation (BGBl. III Nr. 606/1992)
- Samoa (BGBl. III Nr. 167/1999)
- San Marino (BGBl. Nr. 111/1995)
- São Tomé und Príncipe (BGBl. III Nr. 136/2008)
- Saudi-Arabien (BGBl. III Nr. 184/2022)
- Schweiz (BGBl. III Nr.157/1973) (siehe lit. c)
- Seychellen (BGBl. Nr. 264/1979)
- Singapur (BGBl. III Nr. 24/2022)
- Spanien (BGBl. Nr. 264/1979) (siehe lit. c)
- St. Kitts und Nevis (BGBl. Nr. 111/1995)
- St. Lucia (BGBl. III Nr. 220/2002)
- St. Vincent und die Grenadinen (BGBl. III Nr. 121/2004)
- Südafrika (BGBl. Nr. 346/1995)
- Suriname (BGBl. Nr. 264/1979)
- Tonga (BGBl. Nr. 368/1972)
- Trinidad und Tobago (BGBl. III Nr. 184/2000)
- Türkei (BGBl. Nr. 446/1985) (siehe lit. c)
- Ukraine (BGBl. III Nr. 4/2004)
- Uruguay (BGBl. III Nr. 7/2013)

- Vanuatu (BGBl. III Nr. 103/2009)
- Venezuela (BGBl. III Nr. 116/1999)
- Vereinigte Staaten (BGBl. Nr. 462/1981)
- Vereinigtes Königreich (BGBl. Nr. 27/1968)
- Zypern (BGBl. Nr.368/1972)

c. Besonderheiten

Da in Luxemburg, der Schweiz, Spanien und der Türkei die Befreiung von jeglicher Beglaubigung nur für gerichtliche bzw. gewisse Personenstandsurkunden gilt, sind in der obigen Darstellung, die sich primär auf Urkunden aus dem Bildungsbereich bezieht, diese vier Staaten unter Z 2.B angeführt. Diese auf gewisse Arten von Urkunden eingeschränkte Befreiung von jeglicher Beglaubigung ist durch spezielle bi- oder multilaterale Abkommen begründet. So sind z.B. Österreich und die Türkei Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Befreiung bestimmter Urkunden von der Beglaubigung, BGBl. Nr. 239/1982, im Rahmen von CIEC (Commission Internationale de l'Etat Civil). Dieser differenzierte Gültigkeitsbereich der diversen Beglaubigungsabkommen erklärt z.B. auch die Tatsache, dass eine türkische Geburtsurkunde keiner Beglaubigung bedarf, während bei einem türkischen Hochschuldiplom sehr wohl eine Beglaubigung in Form der Apostille erforderlich ist. Unter Z 2.B sind jene Staaten nicht enthalten, die zwar Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind, aber aufgrund eines bilateralen Beglaubigungsabkommens von jeglicher Beglaubigung befreit und daher unter Z 2.A angeführt sind.

d. Zuständige Stellen

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zur Beglaubigung in Form der Apostille nur das jeweilige Außenministerium bzw. sonstige dazu berechnigte Behörden im jeweiligen Staat, nicht jedoch die Vertretungsbehörde des jeweiligen Staates in Österreich ermächtigt sind (es ist daher nicht zielführend, Personen zwecks Einholung einer fehlenden Apostille an die Botschaft des jeweiligen Staates in Österreich zu verweisen). Die zur Beglaubigung in Form der Apostille ermächtigten Behörden in den jeweiligen Staaten sind eindeutig festgelegt (siehe Behörden zur Beglaubigung).

e. e-Apostille und e-Register

Elektronische Apostillen (e-Apostillen) sind in Papierform ausgestellten Apostillen gleichgestellt und von den Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ anzuerkennen. Derzeit stellen noch nicht alle Vertragsstaaten elektronische Apostillen aus. Fast alle Vertragsstaaten verfügen jedoch über ein elektronisches Register (e-Register) bzw. stellen Apostillen mit QR-Codes aus, mit deren Hilfe Apostillen zuverlässig verifiziert werden können. Einen Überblick über den aktuellen Entwicklungsstand der einzelnen Vertragsstaaten bietet die „Durchführungstabelle (e-Apostille und e-Register)“ auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH). Dort sind auch Mitteilungen einzelner Staaten mit länderspezifischen Details („e-APP Notifications“) zu finden (beides abrufbar unter <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/specialised-sections/apostille>).

C. Volle diplomatische Beglaubigung

a. Grundsatz

Die volle diplomatische Beglaubigung ist für Urkunden aus all jenen Staaten erforderlich, mit denen

kein bilaterales Beglaubigungsabkommen besteht und die auch nicht Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind.

Bei diesem Beglaubigungsmodus müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (dessen letzte Station jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates sein muss) noch zusätzlich durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorar-konsulat) erfolgen. Daraus folgt unter Anderem, dass eine alleinige Beglaubigung einer ausländischen Urkunde durch die Vertretungsbehörde des jeweiligen Staates in Österreich – ohne vorherige Beglaubigung durch das Außenministerium des jeweiligen Staates – als Grundlage für die Überbeglaubigung nicht ausreichend ist. Es wird auch darauf hingewiesen, dass nur Originalurkunden überbeglaubigt werden können.

Eine Beglaubigung durch die Vertretungsbehörde des jeweiligen Staates in Österreich oder durch das Legalisierungsbüro des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten ist nicht möglich.

– Erster Schritt: Beglaubigung durch zuständiges Fachministerium (z.B. Bildungsministerium) des Herkunftsstaates;

– zweiter Schritt: Überbeglaubigung durch Außenministerium des Herkunftsstaates;

– dritter Schritt: österreichische diplomatische Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat.

b. Staaten

- Ägypten
- Algerien
- Angola
- Äthiopien
- Bangladesch
- Benin
- Bhutan
- Burkina Faso
- Côte d'Ivoire
- Dschibuti
- Eritrea
- Gabun
- Gambia
- Ghana
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Haiti
- Heiliger Stuhl (siehe lit. c)
- Iran, Islamische Republik
- Jemen
- Jordanien
- Kambodscha

- Kamerun
- Kanada
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kosovo
- Kuba
- Kuwait
- Laos, Demokratische Volksrepublik
- Libanon
- Libysch-Arabische Dschamahirija / Libyen
- Madagaskar
- Malaysia
- Malediven
- Mali
- Malteser Ritterorden, Souveräner (siehe lit. c)
- Mauretanien
- Mikronesien, Föderierte Staaten von
- Mongolei
- Mosambik
- Nauru
- Nepal
- Niger
- Nigeria
- Pakistan
- Palästinensische Autonomiegebiete (siehe lit. c)
- Papua-Neuguinea
- Ruanda
- Salomonen
- ambia
- Senegal
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Sri Lanka
- Syrien, Arabische Republik
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania, Vereinigte Republik
- Thailand

- Timor-Leste (Osttimor)
- Togo
- Tunesien
- Turkmenistan
- Tuvalu
- Uganda
- Usbekistan
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vietnam
- Zentralafrikanische Republik

c. Besonderheiten

Obwohl die Palästinensischen Autonomiegebiete (West Bank und Gaza) völkerrechtlich noch nicht als eigener Staat anerkannt sind, scheinen sie unter lit. b analog zu den Staaten auf, weil es erstens eine palästinensische diplomatische Vertretung (PLO) bei der Österreichischen Bundesregierung gibt und zweitens für die Urkunden, die in den palästinensischen Autonomiegebieten ausgestellt wurden, nicht die gleichen Beglaubigungsvorschriften gelten wie für israelische Urkunden (für welche die Beglaubigung in Form der Apostille genügt; siehe Z 2.B lit. b), sondern die volle diplomatische Beglaubigung erforderlich ist. Da es jedoch keine diplomatische Vertretung Österreichs in den palästinensischen Autonomiegebieten gibt, ist für die diplomatische Beglaubigung palästinensischer Urkunden die Österreichische Botschaft in Tel Aviv zuständig.

Der Heilige Stuhl und der Souveräne Malteser Ritterorden sind keine Staaten, werden aber unter lit. b analog zu den Staaten angeführt.

D. Aussetzung der Beglaubigung

a. Grundsatz

Die Beglaubigung von Urkunden bestimmter Staaten kann vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ausgesetzt werden, wenn keine zuverlässige Überprüfung der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit dieser Urkunden gewährleistet werden kann. In diesem Fall darf die jeweils zuständige Österreichische Vertretungsbehörde Urkunden eines solchen Staates nicht beglaubigen.

Dies ist im Zusammenhang mit § 60 Abs. 3 UG relevant, wonach das Rektorat im Einzelfall von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachsehen kann, sofern die Beibringung unmöglich bzw. mit übergroßen Schwierigkeiten, z.B. mit erheblichem zeitlicher Aufwand, verbunden ist.

b. Staaten

- Afghanistan
- Äquatorialguinea
- Burundi
- Irak
- Komoren
- Kongo (Brazzaville)

- Kongo, Demokratische Republik (Kinshasa)
- Korea, Demokratische Volksrepublik
- Myanmar
- Somalia
- Sudan (Khartum)
- Südsudan
- Tschad

E. Nachfolgestaatsprinzip

a. Für Urkunden aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, dem ehemaligen Jugoslawien, der ehemaligen Sowjetunion und der ehemaligen Tschechoslowakei gilt das Nachfolgestaatsprinzip, d.h. für Urkunden aus diesen ehemaligen Staaten gilt der Beglaubigungsmodus desjenigen Nachfolgestaates, in dem der Ausstellungsort der Urkunde liegt. Daraus folgt z.B., dass sich trotz der Tatsache, dass die Sowjetunion noch am 4. September 1991 dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten ist, der Beglaubigungsmodus sowjetischer Urkunden nach dem jeweiligen Nachfolgestaat richtet. Die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion gehören entweder zur Z 2.B (Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Estland, Georgien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Moldau, Russische Föderation, Ukraine) oder zur Z 2.C (Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan).

b. Das oben angeführte Nachfolgestaatsprinzip gilt grundsätzlich auch für Urkunden aus früheren Kolonialgebieten, d.h. auf solche Urkunden ist der Beglaubigungsmodus des jeweiligen neuen Staates, der nach der Erlangung der Unabhängigkeit auf dem Territorium des ehemaligen Kolonialgebietes gegründet wurde, anzuwenden. In der Regel wird auch eine Neubeurkundung solcher Urkunden vorgenommen; für diese neu ausgestellten Urkunden gilt dann jedenfalls der Beglaubigungsmodus des neuen Staates. Falls der neue Staat noch nicht dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten ist, also derzeit noch zur Z 2.3 gehört, ergibt sich der etwas paradoxe Fall, dass es durch die Erlangung der Unabhängigkeit zu einer „Verschlechterung“ des Beglaubigungsmodus gekommen ist, da während der Kolonialzeit für die Beglaubigung von Urkunden die Apostille genügte, weil die Kolonien mit jenen Staaten, zu denen sie gehörten, im Haager Beglaubigungsübereinkommen miterfasst waren und so in den Genuss des erleichterten Beglaubigungsmodus kamen.

c. Für Urkunden aus Territorien, die noch Kolonialgebiete sind (das sind Kolonien, die noch nicht die Unabhängigkeit erlangt haben), gelten die gleichen Beglaubigungsvorschriften wie für jene Staaten, denen diese Kolonien angehören. Da praktisch alle diese Kolonialstaaten (Frankreich, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich) Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind, gilt für Urkunden aus diesen Territorien ebenfalls die erleichterte Beglaubigungsform der Apostille.

3. Sonstiges

a. Personen, deren Urkunden einer Beglaubigung bedürfen, die sich aber ohne Beglaubigung in Österreich befinden, sind persönlich der Beglaubigung zuzuweisen. Wenn eine persönliche Reise nicht

möglich ist, wird eine postalische Übermittlung (eingeschrieben) an Verwandte, Freunde, Vertrauenspersonen o.a., die die Beglaubigung vor Ort in die Wege leiten können, empfohlen.

b. Wenn die Echtheit einer Urkunde materiell, z.B. durch die direkte Bestätigung einer Partnerinstitution, nachgewiesen ist, ist die Beglaubigung mangels eines Mehrwerts hinfällig.

4. Auskünfte zur Beglaubigung

a. Für Auskünfte bezüglich Beglaubigung wenden Sie sich bitte an das Büro für Konsularbeglaubigungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (Minoritenplatz 8, 1014 Wien; Tel.: +43-1-0501150-4425, E-Mail: beglaubigungen@bmeia.gv.at).

b. Für grenzüberschreitende studienrechtliche Fragen steht Ihnen das Team von ENIC NARIC AUSTRIA zur Verfügung: ENIC NARIC.

5. Informationen zur Beglaubigung im Internet

a. Informationen über das Legalisierungsbüro mit Verzweigungsmöglichkeit zu den Staatenlisten

b. Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsabkommens

(Liste der Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens samt Detailinformationen über die einzelnen Staaten; u.A. die Liste der Behörden, die zur Ausstellung der Apostille berechtigt sind)